

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 43

Artikel: Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Seminar Gesetz ein verfehltes sei, und daß die Behörden die Revision des selben ernstlich anstreben;

„nicht zu vergessen, daß die in allen Beziehungen ausgezeichneten Seminar direktoren äußerst dünn gesäet sind;

„nicht zu verkennen, daß Herr Morf ein tüchtiger, gewandter und pflichteifriger Lehrer sei und daher auf achtungsvolle Rücksicht Anspruch machen dürfe; und endlich

„die Frage wohl zu prüfen, ob der grundlos schwer misshandelte, verhöhnte und verlästerte Hr. Grunholzer je wieder vollständig werde ersetzt werden können.“

Solothurn. (Korr.) Interessantes — will sagen Neuigkeiten — gibt's im Moment in unserm Kanton gar wenig; Alles hat seinen geregelten Gang, was soll ich Ihnen da schreiben! Ausnahmsweise nimmt hie und da ein Lehrer seine Entlassung und eine verständige Gemeinde bessert dem ihrigen den Gehalt auf. Auf ausgeschriebene Stellen ist der Aspirantenzuandrang nicht stark; die meisten Lehrer sind innerst 3—5 Jahren einer Neuwahl unterworfen worden und verharren auf ihrem Posten. Die durch Todfall oder eingereichte Demission erledigten Stellen werden in der Regel mit Lehramtskandidaten besetzt. — Zwischen hohen und niedern Erziehungsbehörden herrscht das beste Einverständniß. Am letzten Kantonal-Lehrerverein — zahlreich von Inspektoren, Lehrern und Schulfreunden besucht — auf Antrag des Tit. Erziehungsdepartements Beschluß zur Gründung einer Lehrer-Hilfskasse. Die Referate über die zur Beantwortung den einzelnen Bezirksvereinen vorgelegten Fragen gestanden zu, daß in den Sektionen viel gearbeitet wurde. — Beim gemeinschaftlichen Mittagsmahl viel Cordialität, Musik und Gesang. Abends munire Heimkehr im Scheine des krummbesäbelten Kometen. — Angenehme Erinnerung heute noch! —

Luzern. Nachahmungswert! Der Erziehungs rath hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß viele Lehrer in ihrem Amte erkranken und in diesem Zustande sofort der drückendsten Noth anheimfallen, den Beschluß gefaßt: Der Erziehungs rath anerkenne grundsätzlich die Pflicht, daß jedem Lehrer, welcher in Ausübung des Schuldienstes ohne sein Verschulden erkrankt und dadurch an Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer gehindert ist, auf gehörig begründetes Gesuch, der Gehalt für das betreffende Schulhalbjahr, soweit der Staat nach dem Geseze denselben leistet, ausbezahlt werden soll. Mögen auch die Gemeinden Ahnliches thun.

Zürich. (Korr.) Unser Gymnasialsturm geht vorwärts. Die Beleuchtungen und Angriffe im „Intelligenzblatt“ drohten sich in die Länge zu ziehen

und betreffen sowohl die Lehrer, als die Einrichtung der Anstalt. Beide wurden hart mitgenommen. Da wurde plötzlich abgebrochen, mit der Ankündigung, daß die Fortsetzung mit dem bisher Gegebenen als besondere Flugschrift erscheinen werde. Was bis heute erwidert wurde, ist nicht sehr bedeutend; wahrscheinlich verschiebt man die Hauptsache bis nach dem Schluße der Angriffsartikel. Wir werden seiner Zeit den Kern des Für und Wider geben. Einstweilen geht unsere Meinung dahin: es werde dieser Sturm das Gebäude nicht erschüttern, vielleicht nicht einmal die Lehrstühle. Aufsehen hat die Angelegenheit nicht wenig erregt, und es dürfte wohl das Intelligenzblatt dem Verfasser nicht ohne gewichtige Gründe verschlossen worden sein. Man munkelt Allerlei.

Von Bedeutung für die Schule sind auch die letzthin stattgefundenen Berathungen der von der Behörde niedergesetzten Fabrikkommission, welche, unter Regierungsrath Treichler's Vorsitz, die Fabrikverhältnisse prüfen soll. Es lagen schöne Vorarbeiten vor. Bei den Verhandlungen selbst wurde auf erkleckliche Verminderung der Arbeitsstundenzahl für die Kinder gedrungen. Wenn auch Treichler auf praktischem Gebiete vollständig Regierungsmann geworden ist und sich jeder außerhalb dieses Kreises zu offenbarenden Wirksamkeit entschlagen hat, so muß man doch zugestehen, daß er in dieser Frage sich brav benimmt, wenn wir auch in der Hauptsache ein geringes Ergebniß erwarten.

— Preisaufgaben. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben nach Einsicht eines Antrages des ersten, gemäß § 12 des Gesetzes vom 30. Brachmonat 1841, beschlossen: 1) Es soll für das Schuljahr 1858—59 den sämtlichen Volkschullehrern und Volkschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt werden: „Welche Veränderungen im Plane der Realschule können und sollen vorgenommen werden, wenn die Repetirschule auf vier Jahre ausgedehnt wird und ihr wöchentlich circa zwei Stunden (mit Inbegriff des Realunterrichts) zugelegt werden könnten?“ 2) Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisfrage sind bis Ende Februar 1859 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zu Handen der letztern in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers — bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschloßenen Beilage, welche denselben Denkspruch und den Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll, einzusenden. 3) Die Ertheilung der Preise (§ 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1841) wird in der ersten Hälfte des Jahres 1850 erfolgen.

Schwyz. (Korr.) Pater Theodosius ist krank, und zwar um so krän-